

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.07.2018 wird wie folgt geändert (alle Änderungen sind in Rot gehalten):

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat)
ab 1. September 2021:

	1 - KIND-FAMILIE	2 - KIND-FAMILIE	3 - KIND-FAMILIE	4- UND MEHR-KIND-FAMILIE
1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	148 €	114 €	74 €	24 €
2. Kindergärten mit verl. Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
2.1. Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	148 €	114 €	74 €	24 €
2.2. Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	173 €	133 €	88 €	28 €
3. Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)				
3.1. Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	254 €	215 €	173 €	137 €
3.2. Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	279 €	237 €	189 €	151 €

4. Kinderkrippen				
4.1. mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.1)				
4.1.1 Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche	369 €	277 €	187 €	75 €
4.1.2 Betreuungszeit insg. 35 Std./Woche	433 €	354 €	271 €	187 €
4.2 Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.2)				
4.2.1 Betreuungszeit insg. 41 Std./Woche	509 €	432 €	345 €	276 €
4.2.2 Betreuungszeit insg. 45 Std./Woche	557 €	477 €	383 €	303 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Kirchentellinsfurt, den 22.07.2021

Bernd Haug
Bürgermeister